

VERORDNUNG

über die Erlassung von Schutzbestimmungen für den Park auf den Liegenschaften GSt 339/5 GB 91103 Bregenz und 886/2 (teilweise) GB 91119 Rieden
(Beschluß der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz vom 16.03.1999).

Auf Grundlage des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997, wird verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

Gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997, werden für die historische Parkanlage, welche in ihrer Fläche in § 2 festgelegt ist, Schutzbestimmungen im Sinne des § 26 Abs. 3 leg. cit. erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die im angeschlossenen Lageplan vom 22.02.1999 grün ausgewiesene Fläche.

§ 3

Schutzzweck

Diese Verordnung dient dem Schutz der im Zusammenhang mit dem alten Industriestandort kulturhistorisch bedeutenden Parkanlage als Ensemble sowie des alten, vitalen Baumbestands.

§ 4

Verbote

Verboten sind alle Veränderungen, Einwirkungen und Eingriffe, die geeignet wären, den Bestand des Ensembles oder einzelner Baumindividuen im Hinblick auf den Schutzzweck zu beeinträchtigen.

Folgende Maßnahmen sind insbesondere verboten:

- a) Anlagen wie Gebäude, Sport- und Freizeitanlagen, Straßen und Wege, Ankündigungen und Werbeanlagen sowie Einfriedungen zu errichten oder zu ändern,
- b) Geländeänderungen vorzunehmen sowie Bodenbestandteile wegzunehmen oder Materialien zu lagern oder abzulagern,

HINWEIS: Diese Verordnung stellt lediglich eine inhaltsgleiche Kopie der geltenden Verordnung dar.
Das Original liegt in der Verordnungssammlung im Büro des Stadtamtsdirektors zur Einsichtnahme auf

- c) die Parkanlage als Manipulationsfläche zu nutzen,
- d) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen,
- e) zu parkieren
- f) zu kampieren
- g) Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Abfallbehälter zurückzulassen,
- h) Lagerfeuer zu betreiben,
- i) mit Kraftfahrzeugen außerhalb von hierfür vorgesehenen Verkehrsflächen zu fahren, ausgenommen Einsatzfahrzeuge.

§ 5

Bewilligung von Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 können auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen bewilligt werden, soweit das Vorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig ist oder es das Schutzobjekt nur vorübergehend beeinträchtigt und andere, wichtige öffentliche Interessen überwiegen.
- (2) Durch Auflagen ist sicherzustellen, daß das Ensemble nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt wird; eine Beeinträchtigung einzelner Baumindividuen ist jedenfalls auszuschließen soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit es verlangen.

Dipl.-Ing. Markus Linhart
Bürgermeister

Bregenz, 16.03.1999